

Das Mitspracherecht der Generalversammlung in Vergütungsfragen



Von Dr. Adrian Heberlein
Partner bei Heberlein Rechtsanwälte
Küsnacht

Neuerungen für Publikumsgesellschaften

Die vom Parlament im letzten Frühjahr verabschiedete Revisionsvorlage des Obligationenrechts als Gegenvorschlag zur Minder-Initiative gegen die Abzockerei wird in Kraft treten, falls Volk und Stände die Minder-Initiative ablehnen und kein Referendum erfolgreich dagegen ergriffen wird.

Sowohl dieser parlamentarische Gegenvorschlag als auch die Minder-Initiative sehen mehr Mitspracherechte der Aktionäre von Publikumsgesellschaften betreffend Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vor. Zum einen soll der Generalversammlung nämlich die Kompetenz übertragen werden, die Gesamtvergütung an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu genehmigen, zum anderen sollen Grundzüge der Entschädigungspolitik gemäss Minder-Initiative in den

Statuten und gemäss parlamentarischem Gegenvorschlag im Vergütungsreglement festgelegt werden. Dieses muss, wie Statutenänderungen, von der Generalversammlung genehmigt werden.

Mehr Mitspracherecht, weniger Flexibilität

Die Kompetenz der Generalversammlung, bei der Festlegung der Vergütung an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mitzubestimmen, bringt den Aktionären zwar mehr Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmensführung, schränkt aber die Flexibilität in der Ausgestaltung der Entschädigungspolitik des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an das sich rasch ändernde wirtschaftliche Umfeld ein. Die Einberufung einer Generalversammlung beansprucht im Gegensatz zur Durchführung einer Verwaltungsrats-sitzung längere Fristen.

Mit Schwierigkeiten ist auch die Zusprechung von Vergütungen, deren Betrag nicht im Voraus bestimmbar ist, verbunden. Ist im Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag auf Genehmigung einer Gesamtvergütung für die Periode bis zur nächsten Generalversammlung stellt, nicht bekannt, welche Vergütungen bis zum Ende dieser Periode effektiv auszuzahlen sind – etwa weil er nicht weiss, welcher Arbeits- und Zeitaufwand für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung anfallen wird, oder weil er erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile vorsehen möchte – muss er der Generalversammlung eine hohe Vergütung als oberstes Kostendach beantragen, das aber möglicherweise nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Will er der Generalversammlung hingegen einen kleineren Budgetpos-

ten für Vergütungen vorlegen, darf er variable Lohnbestandteile vorerst nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nach Ende des Geschäftsjahres stattfindenden Generalversammlung zusprechen. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Verpflichtung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, was sich als Wettbewerbsnachteil in der Rekrutierung von geeigneten Führungspersonen auswirken dürfte.

Vorteile des Gegenvorschlags des Parlaments

Indem der parlamentarische Gegenvorschlag – im Unterschied zur Minder-Initiative – der Generalversammlung mittels Schaffung einer entsprechenden statutarischen Grundlage die Möglichkeit offenlässt, dem Genehmigungsbeschluss über die Gesamtsumme aller an die Geschäftsleitung auszuzahlenden Vergütungen nicht bindende, sondern nur konsultative Wirkung zukommen zu lassen, kommt er dem Bedürfnis nach einer flexiblen Ausgestaltung der Vergütungspolitik an die Geschäftsleitung besser nach als die Minder-Initiative. Der Verwaltungsrat hat dadurch die Möglichkeit, den von der Generalversammlung genehmigten Vergütungsrahmen zu überschreiten, falls wichtige Gründe dies erfordern.

Für den Gegenvorschlag spricht zudem, dass – im Unterschied zur Minder-Initiative – bei einer Überschreitung der Gesamtvergütung infolge Einstellung eines neuen Geschäftsleitungsmitglieds grundsätzlich keine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden muss, die diese Überschreitung genehmigt. Publikumsgesellschaften werden somit bei Annahme der Minder-Initiative in der Einstellung neuer Geschäftsleitungsmitglieder weniger schnell handeln können, was im Wettbewerb um gute Führungskräfte zur in- und ausländischen Konkurrenz einen Nachteil darstellt.

adrian.heberlein@heberleinlaw.ch
www.heberleinlaw.ch

Für den Gegenvorschlag spricht u.a., dass bei einer Überschreitung der Gesamtvergütung infolge Einstellung eines neuen Geschäftsleitungsmitglieds grundsätzlich keine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden muss.